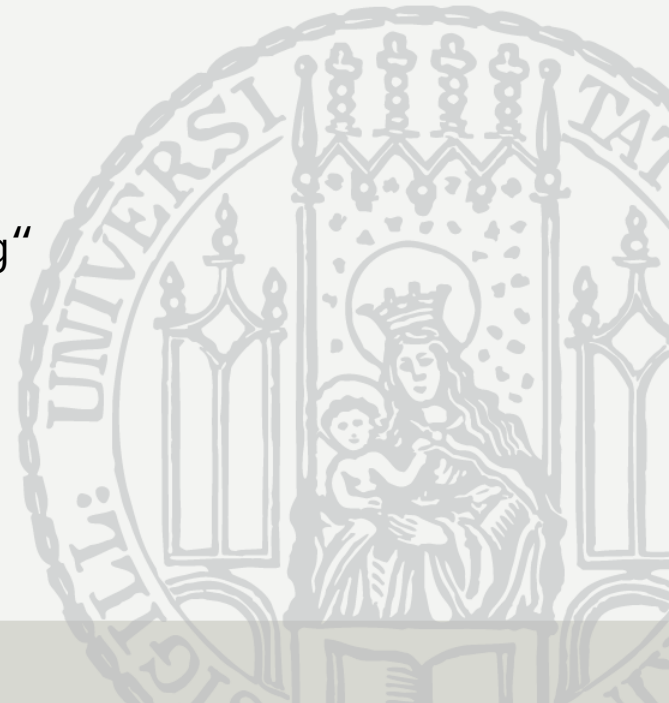


Dr. Katrin Bayerle/Dr. Wolfgang Fleck/Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase ***online*** WS 2020/21

Fall 9 = PK 2 „Die weiten Kreise der Abtretung“



Die weiten Kreise der Abtretung – Lernziele:

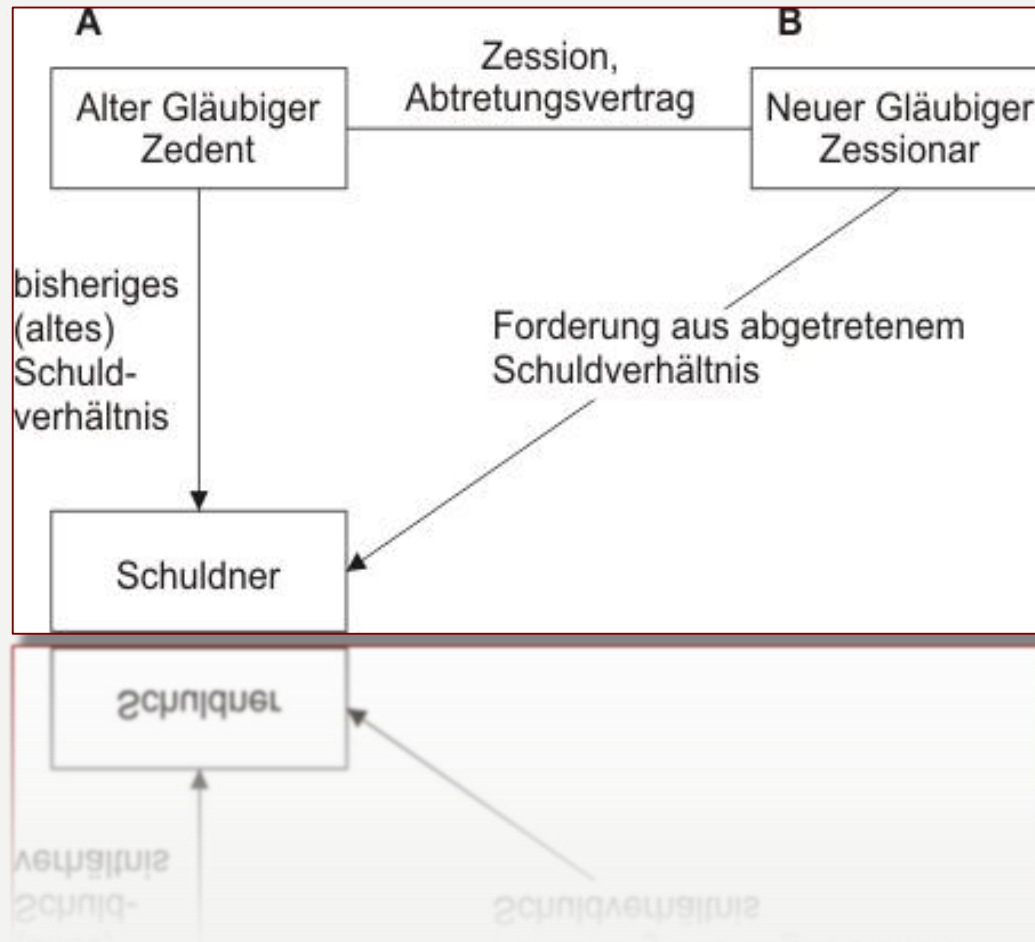
- Abtretung (§§ 398 ff. BGB), insbesondere Schuldnerschutz
- Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)



Beteiligte

- Zedent (Veräußerer der Forderung, d.h. bisheriger Gläubiger)
- Zessionar (Erwerber der Forderung, d.h. neuer Gläubiger)

- **Abtretungsvertrag, § 398 S.1 BGB:**
 - Verfügung über die Forderung
 - Wirksamkeit unabhängig vom Kausalgeschäft (Abstraktionsprinzip)
 - einander widersprechende Abtretungen: Prioritätsprinzip
 - mangels Rechtsscheinträgers ist kein gutgläubiger Erwerb von Forderungen möglich (Ausnahme: 405 BGB)



Anspruch aus abgetretener Forderung

1. Wirksamer Abtretungsvertrag, § 398 S.1 BGB
2. Bestand der abgetretenen Forderung
3. Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes
4. Kein Ausschluss der Abtretung
 - Abtretungshindernisse oder -Einschränkungen im BGB: §§ 473, 613 S.2, 717
 - Inhaltsänderung der Forderung, § 399 Alt. 1 BGB
 - Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, § 399 Alt. 2 BGB; beachte § 354 a HGB (relative Unwirksamkeit des vertraglichen Abtretungsverbotes)
 - Forderung nicht der Pfändung unterworfen, § 400 BGB; vgl. §§ 850 ff. ZPO



RASENMÄHER



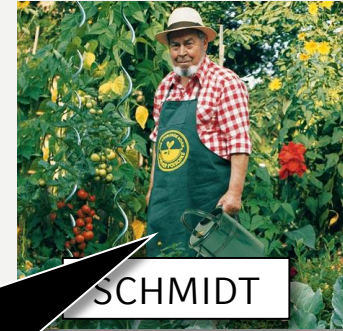
HUBER

Bezahlt Laube (21.4.)

§ 433 II (10. 2.)



15.3.
Storno



SCHMIDT

ANSPRÜCHE?



MÜLLER

Zession am 2. April

A. Anspruch des M gegen H auf Zahlung des Kaufpreises für den Rasenmäher in Höhe von € 200,- aus §§ 433 II, 398 S. 2 BGB

1. Abtretungsvertrag zwischen S und M

- wirksame Vertretung des S durch Buchhalterin, §§ 164 ff. BGB
- Inhalt: „alle genau bezeichneten Forderungen“, also auch
- Forderung S gegen H auf 200€
- Abtretung formlos wirksam

2. Bestand der abgetretenen Forderung

Der Kaufvertrag über den Rasenmäher wurde am 15.3. einvernehmlich (formlos) wirksam aufgehoben.

Die abgetretene Forderung **besteht nicht**.

Ergebnis: Kein Anspruch des Müller gegen Huber auf Zahlung des Kaufpreises für den Rasenmäher aus §§ 433 II, 398 S. 2 BGB



GARTENLAUBE

B. Anspruch des M gegen H auf Zahlung des Kaufpreises für die Gartenlaube in Höhe von 800 € aus §§ 433 II, 398 S.2 BGB

I. Anspruch entstanden

durch wirksame Abtretung der Kaufpreisforderung

1. Abtretungsvertrag, § 398 S.1 BGB

2. Bestand der abgetretenen Forderung

aus Kaufvertrag

3. Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes

da abgetretene Forderungen genau bezeichnet sind

4. Kein Ausschluss der Abtretung, §§ 399, 400 BGB

II. Anspruch erloschen?

1. durch Erfüllung (Zahlung) an M gem. § 362 I BGB

- nein, da keine Leistung an M (den neuen Gläubiger) selbst erfolgt ist

2. durch Erfüllung (Zahlung) an G, §§ 362 II, 185 I BGB

- nein, da G nicht für M zum Empfang der Leistung ermächtigt war
- **ABER:** Schuldnerschutzvorschrift der §§ 404, 406-409 I BGB



3. Durch Erfüllung (Zahlung) an S, §§ 362 II, 185 I, 407 I BGB Bewirken einer Leistung an den bisherigen Gläubiger in Unkenntnis der Abtretung

- Zahlung des Kaufpreis an S, da Ackermann als
 - Bote oder
 - Vertreter (dann § 164 I, III BGB)zur Entgegennahme des Geldes befugt ist und
- zugleich Besitzdiener (§ 855 BGB) ist
- Am 21.4. wusste H nichts von der Abtretung (Kenntnis erst am 4.5.)

Ergebnis: Anspruch des Müller gegen Huber auf Zahlung des Kaufpreises für die Gartenlaube in Höhe von € 800,- aus §§ 433 II, 398 S. 2 BGB durch Erfüllung erloschen.

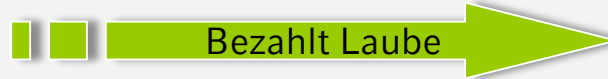
Folge: 816 II! Müller gegen Schmidt!



GARTENMÖBEL



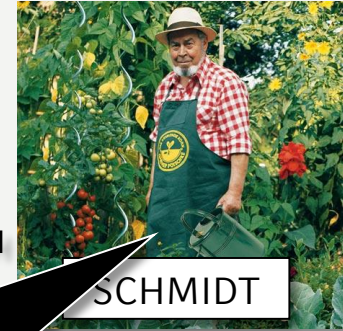
HUBER



§ 433 II



Werklohn zurückzediert an H
(aus Vorjahr) Ende Juni



SCHMIDT

ANSPRÜCHE?

Am 2. Juli
gegenüber
Müller
aufrechenbar?
§ 406

von Anfang April

Werklohn
(aus Vorjahr, fällig
im März!)



MÜLLER



C. Anspruch des M gegen H auf Zahlung des Kaufpreises für die Möbel in Höhe von € 1000,- aus §§ 433 II, 398 S. 2 BGB

I. Anspruch entstanden: wirksame Abtretung, § 398 S. 1 BGB

1. Abtretungsvertrag
2. Bestand der abgetretenen Forderung
3. Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes
4. Kein Ausschluss der Abtretung

Zwischenergebnis: M ist Inhaber der Kaufpreisforderung

II. Erlöschen wegen Aufrechnung des H mit einer Forderung gegen S, §§ 389, 406 BGB

- Möglichkeit der Aufrechnung
- Wirkung gegenüber dem neuen Gläubiger M

Einschub: Aufrechnung, § 387 ff.

- Eine Forderung (= ein Anspruch) existiert = Aktiv
- Eine Gegenforderung des Schuldners besteht = Passiv
- Der Inhalt der Forderungen ist gleichartig (z.B. Geld)
- Es besteht die Möglichkeit der Aufrechnung

Ich rechne auf (i.H. von 500 EUR)!



Darlehen 500,- EUR

§ 433 II 900,-

§ 433 II 400,- EUR



Systematik der Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB:

1. Aufrechnungserklärung, § 388 S. 1 BGB
2. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Aktivforderung
= Forderung, **mit** der aufgerechnet wird
3. Gegenseitigkeit der Forderungen, § 387 BGB
4. Gleichartigkeit der Forderungen, § 387 BGB
5. Erfüllbarkeit der Passivforderung
= Forderung, **gegen** die aufgerechnet wird,
denn Aufrechnung wirkt ja de facto wie Erfüllung, also muss die durch Aufrechnung
„erfüllte“ (= Passiv)-Forderung auch erfüllbar sein!
6. Nichteingreifen eines Aufrechnungshindernisses
 - a) Rechtsgeschäftliche
 - b) Gesetzliche: §§ 392 – 395 BGB

1. Aufrechnung des H mit einer mit einer Forderung gegen S, § 389 BGB

Nach § 406 BGB kann der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger (= Schmidt) zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger (= Müller) gegenüber aufrechnen, wenn

- er bei Erwerb der Forderung in Unkenntnis über die Abtretung war oder
- die Forderung erst nach Kenntnis und später als zedirierte Forderung fällig geworden ist

Es sind zwei Forderungen des Huber denkbar:

- Schadensersatz (Statue)
- Werklohn



„Jenau! Ick hab
zwee Forderungen,
wa?“



Gegenforderung 1: Anspruch des H gegen S aus §§ 280 I, 241 II BGB wegen der Statue?

- Schuldverhältnis iSd § 280 I BGB: Kaufvertrag
- Sorgfaltspflichtverletzung iSd § 241 II BGB
- Zurechnung des Verschuldens des Trampel, § 278 BGB analog
 - Das Verhalten und damit auch die etwaige Pflichtverletzung des T wird dem H nach § 278 BGB zugerechnet, wenn die Voraussetzungen des § 278 BGB vorliegen:
 - Trampel ist zwar Erfüllungsgehilfe des S,
 - aber es besteht kein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und der Erfüllungshandlung; T hat sich, wenn man so will, „selbständig gemacht“ mit seinem Entschluss, die Statue zu zerstören, so dass eine Zurechnung nach § 278 BGB ausscheidet
 - aA vertretbar

Gegenforderung 1: Anspruch des H gegen S aus § 831 BGB

- Trampel als Verrichtungsgehilfe iSd § 831 BGB
- Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung iSd § 823 BGB
- in Ausführung der Verrichtung: nein, da die Schädigung durch Trampel auf einem eigenen „Tatentschluss“ des Trampel beruhte und nicht „bei“ der Verrichtung

Ergebnis: kein Erlöschen des Anspruchs durch Aufrechnung (§ 398 BGB)
mit einer Schadensersatzforderung

Gegenforderung 2: Werklohnforderung gegen Schmidt

a) Aufrechnungserklärung, § 388 S. 1 BGB

b) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Aktiv-/ Gegenforderung

- Werkvertrag, § 631 BGB
- Fälligkeit der Werklohnforderung
 - mit Abnahme (März), § 641 I 1 BGB
 - Abtretungsvertrag zwischen Huber und Bank, § 398 S. 1 BGB
 - Rückabtretung durch Bank an Huber nach Wegfall des Sicherungszwecks am 25.6.
- Durchsetzbarkeit: ja, keine Einreden



c. Gegenseitigkeit der Forderungen

- H war Gläubiger und S war Schuldner der Werkforderung
- H war Schuldner und S Gläubiger der Kaufpreisforderung, d.h. Gegenseitigkeit lag (am 25.6.) vor
- **Aber: Abtretung** der Kaufpreisforderung des S an Müller, so dass keine Gegenseitigkeit mehr bestand
- § 406 I BGB könnte als Schutzvorschrift für den Schuldner der abgetretenen Forderung eingreifen
 - Nach § 406 I BGB kann der gutgläubiger Schuldner gegen den neuen Gläubiger aufrechnen, wenn er bei Erwerb der (=seiner) Forderung in Unkenntnis über die Abtretung (von S an M) war
 - **Huber** hat die Werklohnforderung gegen S von der Bank erst am 25.6., d.h. **nach** Kenntnis der Abtretung der Kaufpreisforderung des S an M (Kenntnis erlangt am 4.5.) erworben

„WIE? Du rechnest am 2.7. auf mit einer Forderung auf, die Du erst nach Kenntnis meiner Abtretung der Kaufpreisforderung an Müller erlangt hast? Das geht doch nicht!“



Anwendbarkeit des § 406 BGB auf Rückerwerb der Sicherungsforderung am 25.6.?

- Nach Wortlaut: nein! Formal: Erwerb der Forderung am 25. JUNI
- **Aber:** Die Abtretung der Werkforderung erfolgte **zur Sicherung**, d.h. die Bank ist schuldrechtlich zur Rückübertragung verpflichtet und während der Zeit der Inhaberschaft treuhänderisch gebunden
- Sicherungszession wirkt praktisch wie eine Verpfändung der Forderung
- Also
 - war - aus wirtschaftlicher Sicht - die Werkforderung stets im Vermögen des Huber
 - ergibt sich daraus die Folge, dass die Ausnahmetatbestände des § 406 BGB für die Sicherungszession teleologisch zu reduzieren sind
 - war die Forderung schon vor der Abtretung im Vermögen des Huber, er hatte mithin bei Erwerb der Forderung (im Vorjahr) keine Kenntnis der Abtretung
- **Folge:** Huber kann mit Werkforderung gegenüber S sowie gegenüber M aufrechnen

4. Gleichartigkeit der Forderungen

ja, da Geldsummenschulden

5. Erfüllbarkeit der Haupt-/Passivforderung (Kaufpreis)

Ergebnis: Kein Anspruch des M gegen H auf Zahlung des Kaufpreises für die Möbel in Höhe von € 1000,- aus §§ 433 II, 398 S. 2 BGB,

- da dieser infolge der Aufrechnung gem. §§ 389, 406 BGB
- mit dem Anspruch aus § 631 I BGB
- in Höhe von € 1000,-
- erloschen ist.